OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607885/10/KPe

Datum:
Linz, 2. Februar 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde der A__, gegen das Straferkenntnis Bezirkshauptmannschaft Ried, vom 13.08.2025, GZ: BHRI/925120009369/25, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde zu Spruchpunkt 1. wird als unbegründet abgewiesen. Der Beschwerde zu Spruchpunkt 2. wird insoferne stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 100 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 1 Tag und 22 Stunden herabgesetzt werden. Im übrigen wird die Beschwerde zu Spruchpunkt 2. als unbegründet abgewiesen. Der Kostenbeitrag für das behördliche Verwaltungsstrafverfahren wird auf 35 Euro herabgesetzt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 50 Euro zu leisten. Weiters hat die beschwerdeführende Partei dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Hälfte der in diesem Verfahren aufgelaufenen Kosten des Sachverständigen zu ersetzen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 13.08.2025, GZ: BHRI/925120009369/25, wurde der Beschwerdeführerin vorgeworfen, jeweils am 22.01.2025, um 12:55 Uhr, in 4080 Haag am Hausruck, B-Straße,
1. als Lenkerin des PKWs mit dem polizeilichen Kennzeichen aaa (A) mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden zu sein und das Fahrzeug nicht sofort angehalten zu haben und
2. mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden zu sein und nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt zu haben, obwohl sie und die Person in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben.

Die Beschwerdeführerin habe dadurch 1. gegen § 4 Abs 1 lit a StVO 1960 und 2. gegen § 4 Abs 5 StVO 1960 verstoßen.

Über die Beschwerdeführerin wurde zu 1. gemäß § 99 Abs 2 lit a StVO 1960 eine Geldstrafe von 250 Euro (im Nichteinbringungsfall eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen und 2 Stunden) und zu 2. gemäß § 99 Abs 3 lit b StVO 1960 eine Geldstrafe von 200 Euro (im Nichteinbringungsfall eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen und 20 Stunden) verhängt. Die Beschwerdeführerin wurde zusätzlich zur Leistung eines Kostenbeitrags für die Durchführung des behördlichen Strafverfahrens in Höhe von 45 Euro verpflichtet.

I.2. Mit Schreiben vom 19.08.2025 erhob die Beschwerdeführerin binnen offener Frist Beschwerde, beantragte das Strafverfahren hinsichtlich beider Tatvorwürfe einzustellen und in eventu die schuld- und tatangemessene Herabsetzung der Geldstrafe.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde (ohne eine Beschwerde-vorentscheidung zu erlassen) mittels Schreiben vom 23.09.2025 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Anschluss des Behördenakts zur Entscheidung vorgelegt (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde sowie den vorgelegten Akt der belangten Behörde. Weiters wurde am 22.01.2026 eine mündliche Verhandlung durchgeführt, anlässlich welcher die Beschwerdeführerin einvernommen wurde und der mit Beschluss vom 09.12.2025 (ON 6) bestellte Sachverständige für Verkehr Befund und Gutachten erstattet hat.

II.2. Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens steht folgender Sachverhalt fest, welcher dieser Entscheidung zugrunde gelegt wird:

Die Beschwerdeführerin lenkte am 22.01.2025 um 12:55 Uhr in 4680 Haag am Hausruck, B-Straße, den PKW mit dem polizeilichen Kennzeichen aaa. Beim Versuch, an der dortigen automatischen Schrankenanlage am geschlossenen Schranken vorbeizufahren, touchierte die Beschwerdeführerin mit dem linken Außenspiegel ihres Fahrzeugs den Schranken. Die Beschwerdeführerin hielt dabei eine langsame Fahrgeschwindigkeit ein. Der geschlossene Schrankenbalken wurde im Zuge dieses Fahrmanövers um ca. 20 bis 30 cm horizontal in Fahrtrichtung des PKWs der Beschwerdeführerin bewegt. [Aussage der Beschwerdeführerin, ON 9, Seite 3]

Die Beschwerdeführerin bemerkte die Kollision und hielt ihr Fahrzeug an, wobei dieses unmittelbar nachdem es den Schranken passiert hatte, zum Stillstand gekommen ist. Die Beschwerdeführerin schnallte sich ab, öffnete das Fenster auf der Fahrerseite, lehnte sich hinaus und blickte zur Schrankenanlage nach hinten. Die Beschwerdeführerin hat dabei keine Beschädigung der Schrankenanlage wahrgenommen. Nachdem die Beschwerdeführerin davon ausgegangen ist, dass am Schranken kein Schaden entstanden ist, hat diese ihre Fahrt weiter fortgesetzt. [Einvernahme der Beschwerdeführerin, ON 9, Seite 2-5]

Die Beschwerdeführerin verständigte daraufhin weder die Polizei noch hat sie dem Geschädigten ihren Namen und Adresse nachgewiesen.

Die gegenständliche Schrankenanlage ist für eine vertikale Öffnung konstruiert und hat für vertikale Belastungen kein Drehgelenk eingebaut. Aufgrund der durch das Fahrmanöver der Beschwerdeführerin verursachten horizontalen Verdrehung des rund 3 Meter langen Schrankenbalkens hat dieser nicht mehr seine originale horizontale Lage eingenommen. Durch die horizontale Verbiegung des Schrankens ist seine (volle) Funktionsfähigkeit zumindest beeinträchtigt. [Gutachten des Sachverständigen, ON 9, Seite 8]

Die Beschwerdeführerin ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten, verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von 1.200,00 Euro und hat rund 40.000 Euro Schulden. [Aussage der Beschwerdeführerin, ON 9, Seite 2]

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Behördenakt sowie der mündlichen Verhandlung, insbesondere jedoch aus jenen Beweismitteln, die in eckiger Klammer angeführt sind. Festzuhalten ist, dass das Fahrmanöver der Beschwerdeführerin einerseits auf einem Überwachungsvideo dokumentiert ist und andererseits die Beschwerdeführerin den Umstand, mit ihrem PKW den geschlossenen Schrankenbalken touchiert zu haben, auch nicht bestreitet, sondern – in Übereinstimmung mit der Videoaufnahme – selbst so schildert.

Bestritten wird von der Beschwerdeführerin jedoch, dass sie mit ihr Fahrmanöver einen Schaden an der Schrankenanlage verursacht hat. Der Beschwerdeführerin ist diesbezüglich zuzubilligen, dass auf der Videoaufnahme zu sehen ist, wie sich der geschlossene Schrankenbalken bei der Vorbeifahrt in Fahrtrichtung bewegt, aber ein dadurch entstandener Schaden – aufgrund des eingeschränkten Blickwinkels der Videokamera – nicht ersichtlich ist. Überdies ist das erkennende Gericht auch zur Überzeugung gelangt, dass die im Akt befindlichen Schadensfotos von der Schrankenanlage nicht den Zustand unmittelbar nach der Schadensverursachung zeigen: Auf den Schadensbildern (Behördenakt Seite 25, 26) ist ersichtlich, dass der Schrankenbalken vor der Schrankenanlage am Boden liegt und der Schranken in Richtung Grünanlage zeigt, also um 180 Grad verdreht worden sein müsste. Sowohl die Beschwerdeführerin als auch der beigezogene Sachverständige haben von einer 20-30 cm – Verdrehung des Schrankenbalkens berichtet – ein derartiges Schadensbild ist unter Zugrundelegung des festgestellten Schadenshergangs daher nicht nachvollziehbar.

Gegenstand des hg Verfahrens ist (im Unterschied zu einem allfälligen Zivilverfahren) nur die Frage, ob durch das Fahrmanöver der Beschwerdeführerin ein Schaden entstanden ist. Die Frage, ob die Beschwerdeführerin alleinige Verursacherin des Schadens war oder dieser durch ein nachfolgendes Ereignis (bzw. durch einen Dritten) noch vergrößert wurde, ist unerheblich. Damit erübrigen sich im verwaltungsgerichtlichen Verfahren aber auch weitere Erhebungen zur Frage der Schadenshöhe, weil – wie im Folgenden noch darzustellen sein wird – es darauf nicht ankommt.

Zur Frage, ob die Beschwerdeführerin der Schrankenanlage einen Schaden verursacht hat, ist das erkennende Gericht auf Basis der Ausführungen des beigezogenen Sachverständigen für Verkehr zur Überzeugung gelangt, dass dies zu bejahen ist. Nachdem die Schrankenanlage nur für vertikale Bewegungen ausgelegt war und der Schrankenbalken am Ende um 20-30 cm bewegt wurde, ist es plausibel und nachvollziehbar, dass es am anderen Ende des Schrankenbalkens und damit am (für die vertikale Öffnung ausgelegten) Gelenk der Schrankenanlage

durch die Hebelwirkung des rund 3 Meter langen Schrankenbalkens es zu einer nicht unerheblichen Krafteinwirkung gekommen ist. Dies entspricht auch dem Eindruck, den das Gericht vom Video des Vorfalls gewonnen hat. Es ist damit auch plausibel, wenn der Sachverständige aufgrund der horizontalen Krafteinwirkung, für die diese Schrankenanlage nicht ausgelegt war, darauf schließt, dass die Funktionsfähigkeit des Schrankens beeinträchtig war.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 4 Abs. 1 lit. a StVO haben alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten.

Gemäß § 4 Abs. 5 StVO haben die in Abs. 1 genannten Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen, wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs. 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.

Gemäß § 99 Abs. 2 lit. a StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2.180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, dessen Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sofern er den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, insbesondere nicht anhält, nicht Hilfe leistet oder herbeiholt oder nicht die nächste Polizeidienststelle verständigt.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. b StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer in anderer als der in Abs. 2 lit. a bezeichneten Weise gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt, insbesondere die Herbeiholung einer Hilfe nicht ermöglicht, den bei einem Verkehrsunfall entstandenen Sachschaden nicht meldet oder als Zeuge eines Verkehrsunfalles nicht Hilfe leistet.

III.2. Gemäß der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist Voraussetzung sowohl für die in § 4 Abs. 1 lit. a StVO normierte Anhaltepflicht als auch für die in § 4 Abs. 5 StVO normierte Meldepflicht als objektives Tatbestandsmerkmal der Eintritt wenigstens eines Sachschadens und in subjektiver Hinsicht das Wissen von dem Eintritt eines derartigen Schadens, wobei der Tatbestand schon dann gegeben ist, wenn dem Täter objektive Umstände zu Bewusstsein gekommen sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zu Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen er

die Möglichkeit eines Verkehrsunfalles mit Sachbeschädigen zu erkennen vermochte (vgl. dazu etwa VwGH 23.05.2002, 2001/03/0417; VwGH 10.01.2017, Ra 2016/02/0182; VwGH 05.05.2017, Ra 2016/02/0036; VwGH 20.02.1991, 90/02/0148; VwGH 19.01.1990, 89/18/0199).

Die Vorschrift des § 4 Abs. 1 lit. a StVO gebietet das sofortige Anhalten unmittelbar an der Unfallstelle (vgl. VwGH 22.3.1995, 94/03/0274; 29.6.1994, 92/03/0269). Das sofortige Anhalten nach einem Verkehrsunfall hat den Zweck, dass der Fahrzeuglenker, nachdem er sich vom Ausmaß des Verkehrsunfalles überzeugt hat, die gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen, so insbesondere die nach § 4 Abs. 1 lit b und c sowie § 4 Abs. 2 und 5 StVO, trifft.

Der Lenker eines Fahrzeugs kommt seiner Anhaltepflicht nach Abs 1 lit a nicht schon dadurch nach, dass er das Fahrzeug kurzfristig an der Unfallstelle zum Stillstand bringt, im Übrigen aber – ohne auszusteigen und ohne zwingenden Grund – mit dem Fahrzeug die Unfallstelle wieder verlässt (VwGH 16. 4. 1997, ZVR 1998/133; 5. 6. 1991, ZfVB 1992/4/1615; 17. 9. 1982, ZVR 1984/188).

Als Verkehrsunfall wird jedes plötzliche, mit dem Straßenverkehr ursächlich zusammenhängende Ereignis definiert, welches sich auf Straßen mit öffentlichem Verkehr zuträgt und einen Personen- oder Sachschaden zur Folge hat (VwGH 05.05.2017, Ra 2016/02/0036 mwN).

Für die Verwirklichung der Delikte nach § 4 Abs 1 bzw. Abs 5 StVO ist nach der höchstgerichtlichen Judikatur auch ein geringer Schaden ausreichend, wie etwa die Deformierung einer Stoßstange, die bleibende Verformung eines Fahrzeugteils, das Verbiegen und „Schiefstellen“ von Bäumen, etc. (vgl. VwGH 30.09.2024, Ra 2023/02/0088 mwN).

III.3. Aufgrund der Feststellungen ist davon auszugehen, dass durch das gegenständliche Fahrmanöver der Beschwerdeführerin der Schrankenbalken zumindest verbogen und damit auch ein Sachschaden im Sinne der genannten Judikatur verursacht wurde.

Voraussetzung für die Anhalte- und Meldepflicht nach einem Verkehrsunfall ist der unfallsbedingte Eintritt eines Sachschadens als objektives Tatbestandsmerkmal und in subjektiver Hinsicht das Wissen vom Eintritt eines derartigen Schadens, wobei der Tatbestand schon dann verwirklicht ist, wenn dem Täter objektive Umstände zum Bewusstsein gekommen sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zum Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalles mit einer Sachbeschädigung zu erkennen vermocht hätte. Hiebei ist der Fahrzeuglenker hinsichtlich der Wahrnehmbarkeit einer Kollision bei riskantem Fahrverhalten - wie auch im vorliegenden Fall - zu erhöhter Aufmerksamkeit verpflichtet (vgl. VwGH 22.03.2000, 99/03/0469).

Nachdem die Beschwerdeführerin selbst davon berichtet hat, dass sie die Kollision wahrgenommen hat, wäre es ihr bei gehöriger Aufmerksamkeit auch möglich gewesen, den verbogenen Schrankenbalken – und somit den Schaden – auch zu erkennen.

Nachdem die Beschwerdeführerin nach Verursachung des Sachschadens nur kurz und ohne auszusteigen angehalten und auch die nächstgelegene Polizeidienststelle nicht verständigt hat, hat sie auch die objektiven Tatbestände des § 4 Abs 1 lit a und § 4 Abs 5 StVO 1960 verwirklicht.

III.4. Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (*Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG § 5 Rz 5).

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte die Beschwerdeführerin im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes initiativ alles darzulegen gehabt, was für ihre Entlastung spricht.

Die Beschwerdeführerin hat in Bezug darauf vorgebracht, angenommen zu haben, keinen Sachschaden verursacht zu haben. Aufgrund der wahrgenommenen Kollision wäre sie jedoch im Sinne der angeführten Judikatur verpflichtet gewesen, sich entsprechend zu vergewissern. Aufgrund der festgestellten Tatsache, dass der Schrankenbalken eine horizontale Verbiegung aufwies, ist im Verfahren kein Grund hervorgekommen, warum sie dies bei Einhaltung der objektiv gebotenen Sorgfalt nicht hätte erkennen können.

Das von der Beschwerdeführerin geschilderte Unbehagen auf der Tankstelle kann vom erkennenden Gericht zwar nachvollzogen werden, entschuldigt die Beschwerdeführerin aber nicht.

Wenn sich aus dem festgestellten Sachverhalt und dem Vorbringen der Beschwerdeführerin zur subjektiven Tatseite nicht ergibt, dass er zur Einhaltung der objektiv gebotenen Sorgfalt subjektiv nicht in der Lage oder ihm diese nicht zumutbar war, wird die Strafbarkeit nicht gehindert: Nachdem die

Beschwerdeführerin einen Sachschaden ja selbst für möglich gehalten hat – anders kann das von ihr selbst geschilderte Anhalten und das Betrachten des Schrankens aus dem Fenster nicht verstanden werden -, wäre es ihr jedenfalls möglich gewesen, die nächste Polizeidienststelle zu verständigen.

Darüber hinaus hat die Beschwerdeführerin weder ein Fehlen von Verschulden behauptet, noch hat sie sonst ein Vorbringen erstattet, welches sie zu entschuldigen geeignet wäre.

Der Beschwerdeführerin ist daher ihr auch subjektiv vorwerfbar.

III.5. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung Seite 8 von 11 bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafbemessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung des Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, dass dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfung des Ermessensaktes auf eine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (VwSlg. 8134 A/1971)

Die Beschwerdeführerin verfügt gemäß ihren eigenen Angaben über ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von 1.200,00 Euro und hat rund 40.000 Euro Schulden. Die Beschwerdeführerin weist keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen auf.

Die Bedeutung der Verhaltenspflichten nach § 4 Abs 1 und 5 StVO besteht unter anderem in der Sachverhaltsklärung, Beweissicherung und der Möglichkeit zur Schadensregulierung.

Die Beschwerdeführerin als Verursacherin des Verkehrsunfalls hat mit ihrer Tat nicht nur unerheblich gegen die Gebote, ihr Fahrzeug sofort anzuhalten und die nächste Polizeidienststelle zu verständigen verstoßen. Das Verschulden der Beschwerdeführerin ist somit unter Berücksichtigung dieser Wertungen als nicht unerheblich zu qualifizieren.

Die belangte Behörde hat richtigerweise den Strafmilderungsgrund der Unbescholtenheit bereits berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse der Beschwerdeführerin, der Unbescholtenheit als Milderungsgrund sowie der strafrechtlichen Bedeutung des geschützten Rechtsgutes erweist sich aus Sicht des erkennenden Gerichts zu Spruchpunkt 1. eine Geldstrafe für den Verstoß gegen die Anhaltepflicht (§ 4 Abs 1 lit a StVO 1960) bei einem Strafrahmen von 36 Euro bis 2.180 Euro in der Höhe von 250 Euro (insbesondere auch im Vergleich zu den in vergleichbaren Sachverhalten verhängten Geldstrafen) als tat- und schuldangemessen und in dieser festgesetzten Höhe auch erforderlich, um einerseits aus spezialpräventiven Überlegungen der Beschwerdeführerin von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten sowie sie darauf hinzuweisen, dass die Beachtung dieser Verpflichtung von wesentlicher Bedeutung ist und andererseits um auch einer entsprechenden generalpräventiven Wirkung Rechnung zu tragen.

Was die Strafhöhe zu Spruchpunkt 2. hinsichtlich des Verstoßes gegen die Verständigungspflicht (§ 4 Abs 5 StVO 1960) betrifft, erweist sich die verhängte Strafe jedoch als zu hoch. Nachdem der Strafrahmen für dieses Delikt gem. § 99 Abs 3 lit b StVO 1960 bei bis zu 726 Euro liegt, wird der Strafrahmen mit Verhängung von 200 Euro bereits zu rund 28% ausgeschöpft. Unter Berücksichtigung des Milderungsgrunds der Unbescholtenheit sowie aus spezial- und generalpräventiven Überlegungen erscheint die Verhängung einer Geldstrafe von 100 Euro (bzw. einer korrespondierenden Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 22 Stunden) als ausreichend.

Demgemäß war die Beschwerde gegen Spruchpunkt 1. als unbegründet abzuweisen und gegen Spruchpunkt 2. insoferne stattzugeben, als die verhängte Strafe zu reduzieren war.

III.6. Bei diesem Ergebnis ist der Beschwerdeführerin gemäß § 52 Abs 8 VwGVG kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen, soweit dies die teilweise erfolgreiche Beschwerde gegen Spruchpunkt 2. betrifft. Wird die Strafe durch das Verwaltungsgericht neu bemessen, so ist auch der Kostenbeitrag anhand der im Rechtsmittelverfahren festgesetzten Strafe zu bemessen (vgl. *Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG² § 64, Rdz 7). Die Kosten des behördlichen Strafverfahrens von zunächst 45 Euro reduzieren sich dementsprechend um 10 Euro auf gesamt 35 Euro (§ 64 VStG).

Nachdem der Beschwerde hinsichtlich Spruchpunkt 1. der Erfolg versagt blieb, ist der Beschwerdeführerin gem. §52 Abs 2 VwGVG ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren in Höhe von 20% der verhängten Strafe, mindestens aber € 10, vorzuschreiben.

§ 52 Abs 3 VwGVG bestimmt, dass der Ersatz der im Zuge des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens erwachsen Barauslagen (§ 76 AVG) dem Bestraften aufzuerlegen ist, soweit sie nicht durch Verschulden einer anderen Person verursacht sind; der hiernach zu ersetzende Betrag ist, wenn tunlich, im Erkenntnis, sonst durch besonderen Beschluss ziffernmäßig festzusetzen. Dies gilt nicht für Gebühren, die dem Dolmetscher und Übersetzer zustehen, der dem Beschuldigten beigestellt wurde.

Unter Barauslagen iSd § 76 AVG fallen auch Gebühren nichtamtlicher Sachverständiger (vgl. *Hengstschläger/Leeb,* AVG § 76 Rz 4).

Zumal der Sachverständige seine Gebührennote noch nicht gelegt hat bzw. die Gebühren noch nicht ausbezahlt wurden, ist die Gebührenersatzpflicht im Erkenntnis dem Grunde nach auszusprechen (vgl. VwGH 20.03.2002, 99/03/0211).

Nachdem die Beschwerdeführerin mit ihrer Beschwerde zu Spruchpunkt 2. teilweise erfolgreich war, besteht die Kostenersatzpflicht nur zur Hälfte, zumal die Sachverständigenfrage der Schadensverursachung sowohl für Spruchpunkt 1. und 2. relevant waren.

Die ziffernmäßige Bestimmung der Höhe dieser Kosten wird einem gesonderten Beschluss vorbehalten.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

IV.1 Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

IV.2. Darüber hinaus stellt die konkrete Beurteilung der Strafzumessung immer auf den jeweiligen Beschuldigten ab. Dazu sind immer die jeweils vorliegenden Milderungs- und Erschwerungsgründe abzuwägen. Die Strafzumessung ist insofern

das Resultat der konkreten Sachverhaltsfeststellungen und der konkreten Beweiswürdigung. Die Strafzumessung ist somit stets einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt insofern nicht vor. Vor allem aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären (vgl. VwGH 5.3.2015, Ra 2015/02/0027; 19.1.2018, Ra 2018/02/0022; 7.8.2019, Ra 2019/02/0016).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner